

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Hochtaunuskreis,

vertreten durch den Kreisausschuss, Ludwig-Erhard-Anlage 1-4, 61352 Bad Homburg v.d.H. –
nachfolgend „HTK“ genannt

und

der Stadt Usingen,

vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen –
nachfolgend „Stadt“ genannt.

über

**die Errichtung einer Atemschutzübungsanlage und zwei Wechselladerstellplätzen für den
Hochtaunuskreis**

im Zuge des Neubaus der Feuerwehr Usingen

in Bauherrschaft der Stadt Usingen

Vorbemerkungen

Der Hochtaunuskreis betreibt seit vielen Jahren die Kreisatemschutzübungsstrecke für die Ausbildung der Feuerwehren im Hochtaunuskreis am Standort der Feuerwehr Usingen. Die Stadt Usingen plant den Neubau des Feuerwehrhauses. Der Ausbildungsstandort „Atemschutz“ soll auf Wunsch des HTK auch nach dem Neubau weiterhin am Standort Usingen betrieben werden.

Neben dem Neubau des Feuerwehrhauses sind als weitere Teilprojekte ein IKZ-Technikzentrum mit den umliegenden Kommunen Neu-Anspach, Grävenwiesbach und Wehrheim sowie ein weiterer Gebäudeteil zur Unterbringung der Kreisatemschutzübungsanlage geplant. Die Fahrzeughalle soll zudem für ein Wechselladersystem mit überörtlicher Funktion gemäß Bedarf- und Entwicklungsplan des HTK ausgelegt werden.

Tritt die Stadt Usingen als Bauherr für das Gesamtprojekt auf, ist die zu generierende Förderquote aus der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) für den Gebäudeteil der Atemschutzübungsanlage mit bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten höher als wenn der HTK den Gebäudeteil selbst errichtet.

Für die Errichtung der Atemschutzübungsanlage und zwei Wechselladerstellplätzen unter der Bauherrschaft der Stadt Usingen und der Finanzierung dessen ist eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung zu schließen.

§ 1

Bauherrschaft

Die Stadt Usingen tritt als Bauherr für das Gesamtprojekt auf und wird auch die Atemschutzübungsanlage für den Hochtaunuskreis errichten.

§ 2

Raumkonzept

(1) Die Planung nach Leistungsphase 2 (Vorplanung) nach HOAI erfolgt auf Basis des mit dem HTK abgestimmten Raumprogramms des ausführenden Architekten Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB vom 06.12.2022 (siehe Anlage 1).

(2) Die Atemschutzübungsstrecke wird gemäß DIN14093 einschließlich Umkleiden und Duschen in enger Abstimmung mit dem Kreisbrandinspektor mit ca. 276 m² geplant. Um Kosten zu sparen, sollen möglichst WC Anlagen gemeinsam mit anderen Nutzern (Feuerwehr, Zweckverband) betrieben werden.

(3) Der benötigte Schulungsraum für den Lehrgangsbetrieb und der gemeinsamen Nutzung mit der Feuerwehr Usingen für deren Schulungsbetrieb wird mit ca. 140 m² geplant. Der Raumanteil für den Lehrgangsbetrieb richtet sich nach den Vorgaben der DIN 14092 und DIN 14093 und sieht 1,5 m² pro Teilnehmer, bei einer maximalen Teilnehmerzahl von 40, vor. Dem anschließend wird eine Cateringküche (ca. 17 m²), Vorrats- und Getränkelager (ca. 18 m²) geplant. Die angrenzenden Sozialbereiche (insbesondere WC Anlagen) werden mit ca. 40 m² geplant und ebenfalls gemeinsam mit der Feuerwehr genutzt.

(4) Für die Einbindung der Feuerwehr Usingen in den überörtlichen Brandschutz auf Basis des Bedarf- und Entwicklungsplanes des HTK (Wechseladerkonzept) sind zwei Containerstellplätze à ca. 125 m² vorzusehen.

(5) Aus dem mit dem HTK abgestimmten Raumprogramm aus Anlage 1 ermittelt sich eine auf den HTK anfallende Fläche von ca. 655,68 m². Dies entspricht einem Gebäudeanteil von 21,77 %. Dieser Schlüssel gilt bis zur endgültigen Bauplanung und wird dann entsprechend den endgültigen Verhältnissen angepasst.

§ 3

Fördermittel

Die Stadt Usingen beantragt Fördermittel aus der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) fristgerecht für das gemeinsame Projekt zu einem jahresspezifischen Fördersatz für den Neubau eines Feuerwehrhauses mit IKZ-Technikzentrum zu 30 % und einem jahresspezifischen Fördersatz für die überörtlich genutzten Gebäudeteile (unter anderem Neubau einer Atemschutzübungsanlage für den Hochtaunuskreis) zu 40 %.

Die dafür benötigten Unterlagen vom HTK

- Detailplanung und Nutzungskonzept der Atemschutzübungsanlage und zugehörigen Nebenräume unter Berücksichtigung der DIN 14093
- Vorlage des im Abstimmungsprozess mit dem Regierungspräsidium stehenden Bedarfs- und Entwicklungsplans HTK
- Erläuterung der Einbindung der Feuerwehr Usingen in den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe (WLF-Konzept, Ausbildung, Lager überörtliche Gefahrenabwehr, etc.) auf Basis des o.g. Bedarfs- und Entwicklungsplans

sind der Stadt Usingen und dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport Abteilung Brandschutz (Hr. Seitz) spätestens bis zum 28.02.2023 zuzuleiten.

§ 4

Finanzierungsbeteiligung

(1) Der Hochtaunuskreis trägt die Kosten des Baus der Räumlichkeiten für die Kreis-Atemschutzübungsanlage nebst Nebenräume gemäß Raumkonzept nach § 2 abzüglich der dafür entfallenden Fördermittel vom Land. Die Kosten werden durch den ausführenden Architekten anhand des Raumprogramms ermittelt und dem Fachbereich 20.00 – Hochbau – des Hochtaunuskreises zur Prüfung vorgelegt. Die Kosten werden sich erst nach Fertigstellung der Planung nach Leistungsphase 2 (Vorplanung) nach HOAI konkretisieren.

(2) Der Hochtaunuskreis trägt die Kosten des Baus von zwei Containerstellplätzen, die im Zuge der Leistungsphase 2 ermittelt werden, abzüglich der dafür entfallenden Fördermittel vom Land. Im Rahmen des überörtlichen Wechselladerkonzept des Hochtaunuskreises werden hierin ein Abrollbehälter „Technische Hilfeleistung – S-Bahn“ und ein Abrollbehälter „Löschwasser“ stationiert. Zudem beteiligt sich der Hochtaunuskreis mit einem Zuschuss von 1/3 der Gesamtkosten an der Beschaffung eines Wechsellader-Grundfahrzeugs. Die Beschaffungsmaßnahme ist mit dem FB 40.70 - Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – im Vorfeld abzustimmen. Entsprechende Fördermittel vom Land werden in Abzug gebracht.

(3) Zusätzlich beteiligt sich der HTK am Schulungsraum zu 33,34 %. An Nebenflächen, Frei- und Außenflächen, Gebäudetechnik, Planungs- und Architektenkosten nach dem in § 2 Abs. 5 ermittelten Schlüssel. Entsprechende Fördermittel vom Land werden in Abzug gebracht.

(4) Der HTK hat der Stadt Usingen diese Investitionszuschüsse nach Baufortschritt auf Anforderung zu erstatten. Nach derzeitigen Planungsstand werden Zahlungen zwischen 2023 und 2025 fällig.

§ 5

Nutzungskonzept

(1) Die Stadt verpflichtet sich, dem HTK die Atemschutzübungsanlage nebst Nebenräume sowie den Schulungsraum, Cateringküche, Sanitär- und Verkehrsflächen für Zwecke der kreisweiten Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug gewährt der HTK der Stadt Nutzungsrechte an der Atemschutzübungsanlage in nutzungsfreien Zeiten für eigene Übungszwecke.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, zwei Wechsel-Abrollcontainer, die im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes vom HTK betrieben werden, ordnungsgemäß im der Fahrzeughalle unterzustellen und für Übungen und Einsätze im Sinne des überörtlichen Konzeptes des HTK einzusetzen.

(3) Die Stadt gewährleistet die Funktionsfähigkeit und ordnungsgemäßen Betrieb der Kreisatemschutzstrecke und verpflichtet sich die laufenden Maßnahmen des Betriebes und der Unterhaltung der entsprechenden Gebäudeteile, insbesondere die Hausmeister- und Reinigungsdienste sowie die laufende Bauunterhaltung durchzuführen.

(4) Der HTK übernimmt die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Kreis-Atemschutzübungsanlage sowie der für den überörtlichen Brandschutz genutzten Gebäudeteile gemäß „Stützpunktvereinbarung“.

(5) Die am 01.01.1992 geschlossene und heute immer noch geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten des Betriebes und der Unterhaltung einer Stützpunktfeuerwehr sowie der Kreis-Atemschutzübungsstrecke ist bis spätestens zum Abschluss des Neubaus neu zu fassen. Das geplante Wechselladersystem ist hierin mit aufzunehmen und bei der Kostenerstattung zu berücksichtigen.

(6) Eine Detailplanung und ein Nutzungskonzept für den Betrieb der Atemschutzübungsanlage unter Berücksichtigung der DIN 14093 wird vom HTK erstellt und dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport Abteilung Brandschutz (Hr. Seitz) spätestens bis zum 28.02.2023 zugeleitet.

§ 6

Haushaltsrechtliche Absicherung

Soweit die Finanzierung der Maßnahmen haushaltsrechtlich noch nicht gesichert ist, verpflichten sich der HTK und die Stadt, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Beteiligte rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Homburg v.d.H., den

Usingen, den

Ulrich Krebs, Landrat

Steffen Wernard, Bürgermeister

Thorsten Schorr, 1. Kreisbeigeordneter

Dieter Fritz, 1. Stadtrat

Anlage